

Herrn Jan Kürschner
Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1183

23.03.2023

**Entwurf eines Gesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher
Staatsverträge
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/429**

Sehr geehrter Herr Kürschner,

der Landesrundfunkrat Schleswig-Holstein des Norddeutschen Rundfunks dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme im Verfahren.

§ 26 Abs. 1 MÄStV

Nicht nachvollziehbar ist die Einschränkung hinsichtlich des Unterhaltungsbegriffs. Nach Ansicht des Landesrundfunkrats muss „Unterhaltung“ weiterhin wie bisher ohne Vorbedingungen gewährleistet sein. Die Einschränkung durch das Erfordernis einer Konformität mit dem öffentlich-rechtlichen Profil schränkt in nicht notwendiger Weise ein. Neben der Frage, wer definiert, welche Art von Unterhaltung dem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, wird durch die o.g. Bedingung die kreative Ausgestaltung dieses Formats unnötig eingeschränkt. Insoweit empfehlen wir, die Einschränkung zu streichen.

§ 31 Abs. 2 MÄStV

Der Landesrundfunkrat begrüßt die im 3. Medienänderungsstaatsvertrag verankerte Stärkung der Gremien. Die Änderungen zeigen eine wachsende Anerkennung des Gesetzgebers für die Rolle und Verantwortung der Aufsichtsgremien. Es wird auch in den folgenden Änderungsstaatsverträgen von Bedeutung sein, die Aufgaben der Rundfunkräte weiter zu entwickeln. Zwingend erforderlich ist aber in diesem Zusammenhang eine ausreichend finanzielle und personelle Ausstattung der Gremien und der Gremienbüros, denn ohne externe Expertise wird diese wichtige Aufgabe nicht zu bewältigen sein.

Auch die Einführung der gemeinschaftlichen Maßstäbe zur Feststellung von wirtschaftlicher und sparsamer Haushalts- und Wirtschaftsführung begrüßt das Gremium. Anhand dieser Maßstäbe

könnten die Gremien in die Lage versetzt werden, Vor- und Nachteile finanzwirksamer Entscheidungen noch besser zu beurteilen und mögliche Synergie- und Wirtschaftlichkeitspotentiale einzuschätzen. Voraussetzung ist freilich, dass in den Gremien und bei ihren Mitgliedern die nötige Sachkunde und Qualifikation vorhanden ist. Es fällt positiv auf, dass hier die Zusammenarbeit mit dem ZDF und Deutschlandradio vorgegeben ist, sodass der öffentlich-rechtliche Sektor bei diesem bedeutsamen Thema einheitlich bewerten kann.

Die Flexibilisierung des Auftrags erscheint in seiner Form zeitgemäß, daher unterstützt der Landesrundfunkrat diesen Punkt ebenfalls. Nur so können Mittel wirksam zwischen verschiedenen Ausspielwegen umgeschichtet und dringend nötige Zukunftsinvestitionen durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden. Wichtig ist allerdings, dass der Etat für ein eingestelltes oder umgeschichtetes Programm weiterhin zur Verfügung steht (§ 32a Abs. VIII). Eventuelle Abstriche am Umfang des Programms dürfen zudem nicht zu Lasten der Qualität gehen.